

## COVID-19: Neue Informationen über Maßnahmen aus dem Bereich der Steuern

Das Gesetz Nr. 67/2020 Ges. Slg. über einige außerordentliche Maßnahmen im Finanzbereich im Zusammenhang mit der Verbreitung des Virus COVID-19, sog. Lex Corona, wurde mit Wirksamkeit ab dem 20.5.2020 zum dritten Mal novelliert (durch das Gesetz Nr. 120/2020 Ges. Slg.).

Mit Ausnahme der oben angeführten Novelle wurde durch die Regierung der Slowakischen Republik auch die Verordnung Nr. 104/2020 über den Umfang und die Sonderbedingungen der Geltendmachung von Maßnahmen im Rahmen der Körperschaftssteuer im Zusammenhang mit der Pandemie verabschiedet. Es wurden ebenfalls neue Auslegungen und Informationen seitens der Finanzdirektion der Slowakischen Republik veröffentlicht, die ausgewählte Bestimmungen des Gesetzes näher erläutern.

### Körperschaftssteuervorauszahlungen – neue Regeln

Aus dem Grund der Minderung der Auswirkungen bei der Begleichung von Körperschaftssteuervorauszahlungen während der Periode der Pandemie wurde am 30.4.2020 die Verordnung der Regierung der Slowakischen Republik veröffentlicht, die die Begleichung der Vorauszahlungen wie folgt regelt:

- Der Steuerzahler, der die Körperschaftssteuererklärung für den Veranlagungszeitraum des Jahres 2019 bis zum 31.3.2020 und später eingereicht hat (bis zum Ende der Periode der Pandemie) und
  - für welchen sich aus der angeführten Erklärung für das Jahr 2019 geringere Vorauszahlungen als die nach der Steuererklärung für das Jahr 2018 berechneten Vorauszahlungen ergeben haben,
  - begleicht Vorauszahlungen auf Grundlage der für den Zeitraum des Jahres 2019 eingereichten Steuererklärung.

Die Bestimmung gilt auch für Vorauszahlungen für den Monat April, die zum 30.4.2020 fällig waren. Hat der Steuerzahler für April 2020 höhere Vorauszahlungen (gemäß Steuererklärung für das Jahr 2018) beglichen, als er nach der Steuererklärung für das Jahr 2019 begleichen sollte, kann er beim Steuerverwalter die Rückerstattung der Differenz an den Vorauszahlungen für den Monat April 2020 oder ihre Aufrechnung gegen fällige Vorauszahlungen beantragen.

- Hat jedoch der Steuerzahler die Körperschaftssteuererklärung für den Veranlagungszeitraum des Jahres 2019 bis zum 31.3.2020 und später eingereicht (bis zum Ende der Periode der Pandemie) und
  - aus dieser Erklärung für das Jahr 2019 haben sich für ihn höhere Vorauszahlungen ergeben als die, die er seit Beginn des Veranlagungszeitraumes nach der Steuererklärung für das Jahr 2018 bezahlt hat,
  - begleicht er Vorauszahlungen auch weiterhin auf Grundlage der für den Zeitraum des Jahres 2018 eingereichten Steuererklärung, und zwar bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Steuererklärung für das Jahr 2019, d.h. bis zum Ende des nach dem Ende der Periode der Pandemie folgenden Monats.

# Rödl & Partner

Die oben angeführte Regelung der Begleichung von Vorauszahlungen betrifft nicht den Zeitraum (Monat, Quartal), für welchen der Steuerzahler eine Erklärung gemäß § 24a Lex Corona eingereicht hat, d.h. sein Recht auf Nichtbegleichung der Vorauszahlungen aus dem Grund des Rückgangs der Erlöse in dem gegebenen Zeitraum um 40 % geltend gemacht hat.

Die Regelung betrifft auch keinen Steuerzahler, der die Begleichung von Vorauszahlungen inzwischen auf eine andere Art und Weise beantragt hat. Dieser Steuerzahler muss die Vorauszahlungen in der Höhe gemäß Beschluss des Steuerverwalters begleichen, und zwar während des Zeitraums, der im betreffenden Beschluss festgelegt ist.

## **Steuerüberzahlungen an Vorauszahlungen**

Im Sinne der dritten Novelle von Lex Corona wurde den Steuerzahlern ermöglicht, die Rückerstattung der Überzahlung an Körperschaftsteuervorauszahlungen für den Zeitraum ab Beginn des Veranlagungszeitraumes bis zum Ende des Kalendermonates, in welchem der Steuerzahler die Erklärung eingereicht hat, zu beantragen.

Falls der Steuerzahler z. B. die Steuererklärung für das Jahr 2019 bis zum 31.3.2020 eingereicht und für den Zeitraum von 1.1.2020 bis zum 31.3.2020 die Körperschaftsteuervorauszahlungen in Höhe gemäß Steuererklärung für das Jahr 2018 beglichen hat, wobei diese Vorauszahlungen höher als die aus der für das Jahr 2019 eingereichten Steuererklärung zu zahlenden Vorauszahlungen sind, kann er beim Steuerverwalter die Rückerstattung der Überzahlung an Vorauszahlungen beantragen oder diese Überzahlung an Vorauszahlungen wird zur Begleichung künftiger Vorauszahlungen verwendet.

## **Verlustvortrag**

Unser voriger Newsletter hat Sie informiert, dass in der Steuererklärung für das Jahr 2019 bzw. für das frühestens am 31.10.2019 endende Geschäftsjahr die Möglichkeit einer außerordentlichen kumulativen Geltendmachung bislang nicht geltend gemachter Steuerverluste für die in den Jahren 2015 bis 2018 beendeten Veranlagungszeiträume eingeführt wird. Die Maximalhöhe des Verlustvortrags beträgt 1.000.000 EUR.

Sollte sich der Steuerzahler entschließen, den Steuerverlust auf die außerordentliche Art und Weise vorzutragen (§ 24b Lex Corona), kann er den Verlustvortrag nicht gleichzeitig auf die standardmäßige Art und Weise gemäß § 30 des Körperschaftsteuergesetzes geltend machen und umgekehrt.

Aus den Auslegungen der Finanzdirektion ergibt sich, dass der Steuerzahler nur die Teile der nicht geltend gemachten Steuerverluste für die in den Jahren 2015 bis 2018 beendeten Veranlagungszeiträume vortragen kann, auf deren Vortrag er noch den Anspruch hat, d.h. nicht die Teile, wo der Anspruch aus dem Grund der Ausweisung einer nicht ausreichenden Höhe der Steuerbemessungsgrundlage in den vorigen Veranlagungszeiträumen erloschen ist.

Der Steuerzahler kann somit bei der Einreichung der Steuererklärung für das Jahr 2019 den restlichen Teil in folgender Höhe geltend machen

- ¼ des ausgewiesenen Steuerverlustes für das Jahr 2015
- ½ des ausgewiesenen Steuerverlustes für das Jahr 2016
- ¾ des ausgewiesenen Steuerverlustes für das Jahr 2017
- den gesamten ausgewiesenen Steuerverlust für das Jahr 2018.

Der Steuerzahler hat die Möglichkeit, Steuerverluste nur bis zur Höhe der ausgewiesenen Steuerbemessungsgrundlage geltend zu machen. Steuerverluste werden schrittweise ab dem frühesten ausgewiesenen Steuerverlust aus dem Jahr 2015 geltend gemacht.

Falls der Steuerzahler die Steuererklärung für das Jahr 2019 bereits eingereicht und darin den Steuerverlust auf die standardmäßige Art und Weise geltend gemacht hat (§ 30 des Einkommensteuergesetzes), kann er für das Jahr 2019 eine Korrektur- oder nachträgliche

Steuererklärung einreichen und den Verlustvortrag auf die neue Art und Weise gemäß § 24b Lex Corona geltend machen.

---

## Rechtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung von COVID-19

### Beurteilung der Versicherungsbeiträge für Selbständige

Selbständige haben das Recht auf Aufschub der Steuerklärungsabgabe bis zum Ende des Folgemonats nach dem Monat, in dem die Regierung die Sondersituation beendet. In diesem Zusammenhang wurde die Novellierung des Gesetzes über Sozialversicherung verabschiedet, die die Beurteilung der Pflicht regelt, die Versicherungsbeiträge gemäß den Steuerklärungen für das Jahr 2019 abzuführen. Die Entstehung der Versicherung bei Selbständigen, die die Steuererklärung bis zum 30.03.2020 abgegeben haben, wird so wie bisher zum 1. Juli 2020 beurteilt.

Selbständige, die die Steuererklärung für das Jahr 2019 bis zum 31.03.2020 nicht abgegeben haben und die verlängerte Frist genutzt haben, werden Versicherungsbeiträge zahlen, deren Höhe zum ersten Tag des dritten Kalendermonats, der nach dem Monat folgt, in dem die Frist zur Abgabe der Steuererklärung abläuft, beurteilt wird.

Weiterhin gilt, dass die Sozialversicherung den Selbständigen die Versicherungsentstehung mitteilt, und zwar innerhalb von 20 Tagen nach dem Tag der Pflichtentstehung.

### Aufschub der Versicherungsbeiträge

Im Sinne der Verordnung der Regierung der Slowakischen Republik, sind die Versicherungsbeiträge für März und Mai 2020 bis zum 31.12.2020 fällig, falls der Arbeitgeber als Beitragszahler oder der Selbständige einen Rückgang von Nettoumsatz oder Einkommen aus der Unternehmenstätigkeit und aus einer anderen selbständigen Erwerbstätigkeit um mindestens 40% verzeichnen. Die Arbeitgebern wie auch Selbständige haben also bei einem Nettoumsatzrückgang von mindestens 40% die Möglichkeit, einen Zahlungsaufschub von Sozialversicherungsbeiträgen für den Monat Mai 2020 zu beantragen. Diese Beiträge sind jedoch spätestens bis zum 31.12.2020 zu bezahlen und betreffen nur die Beiträge für den Arbeitgeber.

Die Fälligkeit von Versicherungsbeiträgen für den Monat März 2020 wurde ursprünglich nur bis zum 31.07.2020 verlängert, wobei sie aktuell – gemäß der Erklärung der Sozialversicherung – automatisch bis zum 31.12.2020 verlängert wird und es muss kein neues Formular versendet werden.

### Regierungsförderung für Mieter

Die Regierung hat angekündigt, einen Zuschuss zur Miete an die Mieter zu gewähren, die in Folge der Entscheidung des Amtes des öffentlichen Gesundheitswesens ihre Betriebsstätten geschlossen hatten. Das Modell der staatlichen Förderung für Mieter sollte auf dem Prinzip funktionieren, dass der Staat einen Zuschuss zur Miete in der Höhe des von dem Vermieter gewährten Nachlasses gewähren wird.

Das bedeutet, dass der Vermieter dem Mieter einen Nachlass in Höhe von 50% des Mietpreises gewährt, die restlichen 50% der Miete wird der Staat beitragen. Falls der Nachlass vom Mietpreis niedriger sein wird, wird der Staat nur den aliquoten Teil der Miete erstatten und die Differenz bezahlt der Mieter in Raten, die über 48 Monate verteilt werden.

Im Rahmen der 48 Monate, in denen der Mieter einen Teil des Mietzinses tilgen wird, kann der Vermieter weder die Miete kündigen noch den Mietzins erhöhen. Ähnliches gilt auch falls der Vermieter dem Mieter keinen Mietnachlass gewährt.

# Rödl & Partner

---

Der Regierungsvorschlag der staatlichen Förderung in dieser Richtung wurde noch nicht von der Regierung genehmigt, wobei zum heutigen Tage nicht einmal der Entwurf der Rechtsvorschrift, der das Angeführte regeln wird, veröffentlicht wurde, es ist also möglich, dass sich die genehmigte Version der staatlichen Förderung von der ursprünglich angekündigten unterscheiden wird.

## **Reisekostenerstattung**

Im Sinne des Gesetzes über die Erstattung von Reisekosten werden die Beträge für die Verpflegung und Erstattungen für die Nutzung von Kraftfahrzeugen durch die Maßnahme des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Familie erhöht. Angesichts der Sondersituation hat die Regierung der Slowakischen Republik über eine Erhöhungssperre entschieden und für den Zeitraum bis 31.12.2021 wird die Höhe des Verpflegungsgeldes angewandt, die gemäß der Maßnahme in 2019 bestimmt wurde. Die Entscheidung über die Nichterhöhung der Reisekostenerstattungen hat einen direkten Einfluss auf den Zuschuss des Arbeitgebers zur Verpflegung der Arbeitnehmer, dessen Höhe von den Reisekostenerstattungen abhängig ist.

## **Genehmigung der finanziellen Förderung zur Unterstützung der Aufrechterhaltung des Betriebs in Großunternehmen:**

Eine ähnliche Förderung, die von Klein- und Mittelunternehmen genutzt werden kann, können jetzt auch Großunternehmen, die mehr als 250 Arbeitnehmer haben, in Anspruch nehmen. Die staatliche Förderung wird in diesem Fall durch die Export-Importbank der Slowakischen Republik und die Fonds, verwaltet durch die Gesellschaft Slovak Investment Holding, a.s., realisiert, die Garantien für die in Anspruch genommenen Kredite durch Banken und Filialen von ausländischen Banken gewähren werden. Bei Großunternehmen wurde genauso der Erlass der Gebühr für eine durch die Geschäftsbank gewährte Kreditgarantie genehmigt. Die staatliche Förderung in Form der Erstattung der Kreditzinsen, aus einem von einer Bank gewährten Kredit sog. Bonifikation, die an Klein- oder Mittelarbeitgeber gewährt wurde, wird bei Großunternehmen nicht möglich sein. Aufgrund der staatlichen Garantie wird die Geschäftsbank dem Antragsteller einen günstigen Überbrückungskredit zur Finanzierung seiner Unternehmenstätigkeit gewähren. Der Kredit kann dem Unternehmen nur gewährt werden, falls es keine Rückstände gegenüber der Sozialversicherung, Krankenversicherung hat, sich nicht im Konkurs / Umstrukturierung befindet bzw. falls es weitere von der finanzierenden Bank bestimmte Bedingungen erfüllt.

## **Wirtschaftliche Förderung für Arbeitgeber, Selbständige und Personen ohne Einkommen.**

Über die wirtschaftliche Förderung seitens des Staates haben wir Sie näher in der vorigen Ausgabe unseres Newsletters vom 24.4.2020 informiert. Ursprünglich war die finanzielle Förderung bis zum Ende von Mai 2020 geplant, die slowakische Regierung hat jedoch am 20.05.2020 über die Verlängerung des Zeitraums, für den man Zuschüsse beantragen kann, auch auf die Monate Juni und Juli 2020 entschieden.

## **Wiedereröffnung von Schulen und Pflegegeld**

Seit dem 1. Juni 2020 können die Errichter über die Wiedereröffnung von Kindergärten, Grundschulen und Horten/Schulklubs entscheiden. Die Eltern können sich entscheiden, ob ihr Kind die Schule besuchen wird oder nicht. Die Eltern, die sich entscheiden sollten, die Möglichkeit des freiwilligen Schulbesuchs nicht zu nutzen und sich weiterhin um ihre Kinder kümmern werden und denen ein Anspruch auf das Pflegegeld im Sinne des Gesetzes über Sozialversicherung entsteht, müssen keinen neuen Pflegegeldantrag stellen. Es wird jedoch notwendig sein, dass sie bis zum 30. Juni 2020 der zuständigen Filiale der Sozialversicherung das Formular „Ehrenwörtliche Erklärung zum Pflegegeldantrag“ versenden, auf dessen Grundlage sie auch weiterhin Pflegegeld während der Krisensituation ausbezahlt bekommen.